AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 20. Oktober 1997 NR. 2508

FULENBACH: Gestaltungsplan „Stampfi" (Parzelle GB Nr. 897) mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Fulenbach** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan „Stampfi" (Parzelle GB Nr. 897) mit Sonderbauvorschriften** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 897 umfasst etwa je zur Hälfte Bauzone (W2) und Landwirtschaftsland. Angrenzend an den Dorfbach liegt die genannte Parzelle in einer Geländemulde am tiefsten Punkt im Quartier „Hubel". Der vorliegende Gestaltungsplan ermöglicht aufgrund der topografisch schwierigen Lage und der Nähe zum Dorfbach die 3-geschossige Bauweise (damit die Kellergeschosse etwas angehoben werden können) und bezweckt die Erstellung einer gut ins Orts- und Quartierbild eingebetteten Wohnüberbauung von hoher Wohn- und Siedlungsqualität.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 18. Juli bis zum 16. August 1997. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 10. September 1997.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Der Gemeinderat Fulenbach als antragstellende Behörde in diesem Genehmigungsverfahren stellt fest, dass die Anforderungen an Garagevorplätze gemäss § 8 Baureglement (RRB Nr. 2932 vom 5. Dezember 1995) in diesem Gestaltungsplan nicht erfüllt werden und beantragt deshalb dem Regierungsrat, die Auflage in den Genehmigungsbeschluss aufzunehmen, dass der Garagen-Vorplatz mit 6m zur Strassenlinie eingehalten werden muss.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan „Stampfi" (Parzelle GB Nr. 897) mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Fulenbach wird genehmigt. Die Anforderungen an Garagevorplätze sind im Sinne von § 8 des Baureglementes Fulenbach einzuhalten.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Gestaltungsplan „Stampfi" mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3

32550 11/94 15000

Planungs- und Baugesetz, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Fulenbach:

Genehmigungsgebühr:	**Fr.**	**2'500.--**	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	**Fr.**	**23.--**	(Kto. 5820.435.07)
Total	**Fr.**	**2'523.--**	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fluri

Bau-Departement (2) (TS/ah)
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften (später)
[H:\RAUMPLAN\BDARPSTE\WINWORD\RRB\OLTE\81STAMPF.DOC]
Amt für Umweltschutz
Amt für Wasserwirtschaft
Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten
Sekretariat Katasterschatzung
Finanzkontrolle
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Gemeindepräsidium der EG, 4629 Fulenbach, mit 5 gen. Plänen/Vorschriften (später), (mit Rechnung, einschreiben)
Baukommission der EG, 4629 Fulenbach
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Fulenbach: Genehmigung Gestaltungsplan „Stampfi" (Parzelle GB Nr. 897) mit Sonderbauvorschriften)**